Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1335

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (24. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen

— Drucksache IV/971 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Berger-Heise *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/971 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1963

Der Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Dr. Hesberg	**Frau Berger-Heise**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) folgt als zu Drucksache IV/1335

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Wohnbeihilfe

(1) Um einem Inhaber von Wohnraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohnbeihilfe) gewährt.

(2) Die Wohnbeihilfe wird als Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 2

Mietbeihilfe

(1) Eine Mietbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1, 4 gewährt, wenn die nach den §§ 11, 13 und 14 zu berücksichtigende Miete die tragbare Miete übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Eine Mietbeihilfe wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(3) Eine Mietbeihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Lastenbeihilfe

(1) Eine Lastenbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 gewährt,

1. wenn die nach den §§ 12 bis 14 zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt und
2. wenn sich das Familieneinkommen nach dem 30. Juni 1960 durch Tod oder durch Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, nach dem Vortage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch durch unverschuldete Arbeitslosigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, erheblich verringert hat.

(2) Eine Lastenbeihilfe wird nicht gewährt, wenn dem Beihilfeberechtigten, als er die Belastung auf sich nahm, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß sich in absehbarer Zeit das Familieneinkommen erheblich verringern wird und daß die Belastung alsdann im Verhältnis zum Familieneinkommen unangemessen hoch sein wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu 5 Jahren anzusehen.

§ 4

Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit

(1) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch die gleiche Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist auch, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens 12 Monaten erfüllt.

(3) Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen allein gilt nicht als Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2; jedoch ist beschränkt erwerbsfähig auch, wer infolge Erreichung bestimmter Altersgrenzen ein Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und weiter im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit erwerbstätig ist, wenn sein Jahreseinkommen geringer als drei Viertel des Jahreseinkommens vor Erreichung der Altersgrenze ist.

(4) Unverschuldet arbeitslos im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer die in § 75 Abs. 1 und 2 des

Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) genannten Voraussetzungen erfüllt und die Arbeitslosigkeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit wird erst berücksichtigt, wenn sie acht Wochen ununterbrochen bestanden hat.

§ 5

Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens

Eine erhebliche Verringerung des Familieneinkommens im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn es sich um mehr als ein Viertel verringert hat. Für diese Berechnung sind die Vorschriften des Zweiten Teils mit der Maßnahme anzuwenden, daß dem Familieneinkommen vor dem Eintritt der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse das Familieneinkommen gegenüberzustellen ist, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung unberücksichtigt.

§ 6

Beihilfeberechtigte

(1) Für eine Mietbeihilfe ist beihilfeberechtigt der Mieter und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte. Beihilfeberechtigt für eine Mietbeihilfe ist auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt. Der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist jedoch nur beihilfeberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für eine Lastenbeihilfe ist beihilfeberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für eine Lastenbeihilfe ist ferner beihilfeberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand beihilfeberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

§ 7

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Beihilfeberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Beihilfeberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

§ 8

Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht nicht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1800 Deutsche Mark.

§ 9

Höhe der Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe bestimmt sich nach dem Betrag, um den die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung (§ 10) übersteigt.

§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
für einen Alleinstehenden	14	16	18	20	22	23	24	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	22	23	24	—	—
drei Familienmitgliedern	12	13	15	17	19	20	21	22	23	24

	bei einem monatlichen Familieneinkommen								
	bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
für einen Haushalt mit									
vier	12	14	16	17	18	20	21	22	23
fünf	11	13	15	16	17	18	19	20	21
sechs	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht oder mehr Familienmitgliedern	7	8	9	10	11	12	13	14	17

(2) Die Wohnbeihilfe darf jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 7 bis 9 neunzig vom Hundert,
2. von 10 bis 12 achtzig vom Hundert,
3. von 13 bis 15 siebzig vom Hundert,
4. von 16 und 17 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 18 bis 24 fünfunddreißig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen.

§ 11

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (§ 6 Abs. 1) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Umlagen für die Fernheizung,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
7. Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat.

Satz 1 Nr. 5 ist auf Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, so-

wie von Heizkörpern und Herden nicht anzuwenden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

§ 12

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt.

§ 13

Wohnfläche

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche, entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt sind, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(3) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel soll als benötigt eine Wohnfläche festgesetzt werden

1. bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 35 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 15 Quadratmeter mehr,
2. bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 30 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 45 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 60 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(4) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

§ 14

Obergrenzen für Mieten und Belastungen

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie die Obergrenzen nach § 43 übersteigt.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, der Betrag der nach dessen § 3 zugelassenen Miete.

(3) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, der der Preisbindung unterliegt, die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete.

ZWEITER TEIL

Einkommensermittlung

§ 15

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 16

Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (§ 11 Abs. 3).

§ 17

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist bei der erstmaligen Gewährung einer Wohnbeihilfe unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs

Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde zu legen. Würde diese Ermittlung nach der Art der Einnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten oder unterliegen die Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres erheblichen Schwankungen, so können die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Ist bei der Entscheidnug über den Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Beihilfezeitraum von dem nach Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Absatz 2 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 18

Selbsverschuldete Einkommensverringerung

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach § 17 Abs. 1, 2 maßgebenden Zeitraums oder während des Beihilfezeitraums ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringerung nicht verschuldet haben, ergeben würde.

§ 19

Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung einer Lastenbeihilfe bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht außer Betracht, sofern sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

§ 20

Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. wenn kein Anspruch nach der Kindergeldgesetzgebung besteht, gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Leistungen, jedoch nur für das Kind und bis zu der Höhe, wie sie bei sinngemäßer Anwendung der Kindergeldgesetzgebung zu berücksichtigen wären,
5. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung und Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,
9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
10. von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ein Betrag bis zu 100 Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,
11. sonstige Leistungen, insbesondere auch Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfe-

gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde,

12. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung,
13. Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 21

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den §§ 16 bis 20 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

§ 22

Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen

(1) Beträgt das Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2400 Deutsche Mark, so bleiben 600 Deutsche Mark außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so bleiben 1200 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach § 23 abzuziehen ist.

§ 23

Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

(1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1200 Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt für Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung einer Wohnbeihilfe und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

DRITTER TEIL

Versagung der Wohnbeihilfe

§ 24

Einsatz und Verwertung von Vermögen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten. Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind,
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde,
4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, wenn sie von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern ganz oder teilweise bewohnt werden,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,

7. von Barvermögen bis zur Höhe von 5000 Deutsche Mark zuzüglich je 1000 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

§ 25

Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse

(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt

1. für Wohnraum, dessen Abbruch aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

§ 26

Vorübergehend benutzter Wohnraum

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen vorübergehend benutzt wird.

§ 27

Doppelwohnungen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits eine Wohnbeihilfe gewährt wird.

§ 28

Allgemeiner Versagungsgrund

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die volle Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

§ 29

Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die Miete oder Belastung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen wird.

(2) Wird ein Beihilfeempfänger zum Hilfeempfänger im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und erhält er nach dessen Vorschriften Hilfe zum Lebensunterhalt, so ist die Wohnbeihilfe bis zu 6 Monaten in der bisherigen Höhe weiterzugewähren. Die Wohnbeihilfe ist jedoch über die Dauer von sechs Monaten hinaus zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes erhält, es sei denn, daß durch diese Leistungen die Miete oder Belastung für die Wohnung aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abgegolten wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn einem Beihilfeempfänger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

VIERTER TEIL

Verfahren

§ 30

Antrag

Eine Wohnbeihilfe wird erstmalig auf Antrag des Beihilfeberechtigten (§ 6) von der nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle gewährt.

§ 31

Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

§ 32

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte,

für die Wohnbeihilfe maßgebende Umstände zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 33

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Wohnbeihilfe wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Beihilfezeitraum). Beträge unter drei Deutsche Mark monatlich werden nicht bewilligt.

(2) Kann die Entscheidung über den Antrag nicht alsbald nach Antragstellung getroffen werden, so ist die Wohnbeihilfe in besonderen Härtefällen vorläufig zu bewilligen; dies gilt auch, solange eine Rechtsverordnung nach § 43 nicht erlassen ist.

(3) Ergeben sich bei der Bewilligung der Wohnbeihilfe Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge bis zu 50 Pfennigen auf 50 Pfennige, höhere Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 34

Beginn des Beihilfezeitraums

(1) Die Wohnbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe erst in einem späteren Monat eintreten, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten dieses Monats an gewährt.

(2) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird die Wohnbeihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewähr vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nicht erfolgt wären.

(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird die Beihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist.

§ 35

Auszahlung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe wird an den Beihilfeberechtigten gezahlt. Die Mietbeihilfe kann mit schriftlicher Einwilligung des Beihilfeberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Beihilfeberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Die Wohnbeihilfe wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohnbeihilfebeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

§ 36

Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers

Änderungen der für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Entziehung der Wohnbeihilfe berechtigen, hat der Beihilfeempfänger der in § 30 genannten Stelle während des Beihilfezeitraums unverzüglich mitzuteilen.

§ 37

Weitergewährung der Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist nach Ablauf des Beihilfezeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Beihilfeempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraums beantragt hat und wenn gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten und offensichtlich nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

§ 38

Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe

(1) Ist gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung eingetreten oder offensichtlich zu erwarten, so wird die Wohnbeihilfe erhöht, herabgesetzt oder entzogen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird von Amts wegen mit Wirkung von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind. Die in § 30 genannte Stelle kann diese Entscheidung am Ende des Beihilfezeitraums rückwirkend treffen, wenn dies den Anspruch auf Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe

nicht gefährdet und keine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeutet. Die Wohnbeihilfe darf wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens, die während des abgelaufenen Beihilfezeitraums eingetreten ist, für diesen Zeitraum nicht entzogen oder herabgesetzt werden, wenn sich das erhöhte Familieneinkommen gegenüber dem der Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde gelegten Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert erhöht hat. Wenn im Falle des § 4 Abs. 2 die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung weniger als zwölf Monate währt, so ist die Wohnbeihilfe nur für die Zeit zu entziehen, in der die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung nicht mehr besteht.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

§ 39

Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftige Wohnbeihilfe aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter Leistungen zu gewähren hat, infolge deren Berücksichtigung sich das Familieneinkommen erhöht oder die Miete oder Belastung sich verringert, so kann die zuständige Stelle durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Wohnbeihilfen, die durch Außerachtlassung dieser Leistungen entstanden sind, auf die zuständige Stelle übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Leistungsberechtigten bedarf es nicht.

§ 40

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen, welche die in § 30 genannte Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 41

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes (§ 11);
2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Fälle, daß die in § 11 Abs. 2 bezeichneten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten sind, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist;
3. die unter § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 6 fallenden Vergütungen;
4. die Berechnung und den Umfang der Belastung (§ 12);
5. die Berechnung der Wohnfläche (§ 13);
6. die Einkommensermittlung bei der erstmaligen Gewährung, der Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe (§§ 5, 15 bis 23);
7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nr. 9 und 11);
8. das Verfahren bei der Beantragung, erstmaligen Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe sowie bei der Rückforderung zu Unrecht empfangener Beihilfebeträge.

Auf Grund der Ermächtigung nach den Nummern 4 und 5 können auch die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide

in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) sowie § 23 dieser Verordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend oder
2. die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie bei Anwendung des in § 46 bezeichneten Gesetzes anzuwenden sind.

Außerdem ist § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend anzuwenden.

§ 43

Rechtsverordnungen über Obergrenzen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sollen nach Ortsklassen und Wohnungsgruppen, insbesondere nach Art und Alter der Gebäude, gestaffelt sein. Die Einteilung der Ortsklassen ergibt sich aus dem nach dem Bundesbesoldungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung aufgestellten Ortsklassenverzeichnis; dabei kann bei besonderen Verhältnissen für einzelne Orte vom Ortsklassenverzeichnis abgewichen werden. Die Obergrenzen können nach weiteren unterschiedlichen Merkmalen, insbesondere nach Wohngegend, nach Stockwerksunterschied, Lage und Ausstattung der Wohnungen, gestaffelt sein.

(3) Die Obergrenzen dürfen die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten.

§ 44

Erstattung der Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen (§ 1) sowie Miet- und Lastenbeihilfen (§ 46), die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund jährlich zur Hälfte für den Zeitraum erstattet, für den eine im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassene Rechtsverordnung nach § 43 gilt.

§ 45

Wohnbeihilfe-Statistik

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine halbjährliche Statistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt folgende den für die Gewährung von Wohnbeihilfen zuständigen Stellen bekannte Angaben über

1. Zahl der Beantragungen, Bewilligungen und Versagungen von Wohnbeihilfe,
2. Art und Höhe der gezahlten Wohnbeihilfen,
3. Haushaltsstruktur sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Beihilfeempfänger und der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

(3) Die für die Gewährung von Wohnbeihilfe zuständigen Stellen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

§ 46

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

(1) Die §§ 1, 2, 4 bis 8, 11, 14 und 15 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund

   1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes oder
   2. des § 30 a Abs. 1, der §§ 30 b, 32 Abs. 5 oder des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder
   3. einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte

   für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom . . . . (Bundesgesetzbl. . . . .) gewährt."

2. In Absatz 3 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 4 Abs. 3)" gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 3" gestrichen.
4. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in den Absätzen 1 und 5 genannten Vorschriften erhöht worden ist."

(3) In § 9 werden die Worte „der §§ 3 bis 8" durch die Worte „des § 3" ersetzt.

(4) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung ist auf Antrag eine Lastenbeihilfe nach Maßgabe des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom . . . . (Bundesgesetzbl. . . . .) zu gewähren, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erheblich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist."
2. Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

   „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen ist nur dann anzuwenden, wenn der Beihilfeberechtigte die Belastung nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes auf sich genommen hat."

(5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft; § 18 Abs. 3 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) gilt entsprechend. Werden auf Grund der §§ 15, 16 des Zweiten Bundesmietengesetzes die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind in den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Gemeinden eines Landkreises, für welche die Mietpreise freigegeben werden, die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so gilt Satz 2 auch in den Gemeinden des Landkreises, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Die Sätze 2 und 3 sind in den Ländern Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

§ 47

Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz

Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für öffentlich geförderten Wohnraum, für den auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 oder § 73 anzuwenden ist.

§ 48

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(1) Artikel II § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird aufgehoben.

(2) Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

   a) der Ehegatte,
   b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
   c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
   d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
   e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
   f) uneheliche Kinder,
   g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern."

2. § 73 erhält folgende Fassung:

   „§ 73

   Miet- und Lastenbeihilfen

   Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, wird eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) mit folgenden Maßgaben gewährt:

   1. Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4 und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.
   2. Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese

Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.

3. Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.

4. § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden."

§ 49

Übergangsregelung

(1) Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der in §§ 46, 48 bezeichneten Vorschriften gewährt worden, so ist sie bis zum Ablauf des Beihilfezeitraums, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Wird auf Antrag eine Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz gewährt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Wird der Antrag auf Gewährung der Wohnbeihilfe innerhalb von vier Monaten nach Anwendbarkeit dieses Gesetzes erstmalig gestellt, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 50

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird das Komma nach dem Wort „freigegeben" durch einen Punkt ersetzt; die folgenden Worte werden gestrichen.

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft."

§ 51

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft."

§ 52

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) erhält folgende Fassung:

„58. Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), Wohnbeihilfen auf Grund des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) sowie Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, beide in der Fassung des Bundesgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .),".

§ 53

Verweisungen

Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 54

Sondervorschriften für Berlin

Dieses Gesetz gilt im Land Berlin mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948" durch „24. Juni 1948" ersetzt.

2. § 46 gilt mit folgenden Abweichungen:

   a) In Absatz 2 Nr. 1 treten anstelle der Worte „1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes" die Worte „1. der §§ 1, 3, 4, 6 und 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes".

b) Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten an dem Tage außer Kraft, an dem im Land Berlin das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) außer Kraft tritt. Werden die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden."

3. § 50 Nr. 2 gilt in folgender Fassung:

‚2. § 18 Abs. 1 Satz 1 in der für Berlin geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung außer Kraft, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1965."

4. In § 51 tritt anstelle des Datums „31. Dezember 1965 "das Datum „31. Dezember 1966".'

§ 55

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948" durch „1. April 1948" ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei öffentlich gefördertem Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anwendbar sind, der im Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel bezeichnete Betrag."

3. § 42 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) in der sich aus § 37 Nr. 5 und 6 der genannten Verordnung ergebenden Fassung sowie § 23 dieser Verordnung in der sich aus § 37 Nr. 7 der genannten Verordnung ergebenden Fassung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der sich aus § 37 Nr. 3 dieser Verordnung ergebenden Fassung oder

2. die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, sowie für steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnraum, der nach dem 5. Juli 1959 bezugsfertig geworden ist."

4. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Obergrenzen dürfen die von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Höchstsätze für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes in der sich aus § 45 a des genannten Gesetzes ergebenden Fassung gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten."

5. § 46 Abs. 2 gilt mit folgender Maßgabe:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

‚1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund der §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom . . . . . (Bundesgesetzbl. . . . . . .) gewährt. Das gleiche gilt, wenn für öffentlich geförderten Wohnraum die Grundsteuer erhöht worden und die daraus für den Vermieter sich ergebende Mehrbelastung auf den Mieter umgelegt worden ist."'

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

‚4. § 3 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die

Miete nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erhöht worden ist."'

6. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung dieses Gesetzes gewährt."

7. § 48 erhält folgende Fassung:

‚§ 48

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

a) der Ehegatte,

b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,

c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,

d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,

e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,

f) uneheliche Kinder,

g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern."

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Miet- und Lastenbeihilfen

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, wird eine Miet- und Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gestzes über Wohnbeihilfen vom . . . . . (Bundesgesetzbl. . . . .) mit folgenden Maßnahmen gewährt:

a) Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4 und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.

b) Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.

c) Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.

d) § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wochenbeihilfen sind nicht anzuwenden."

3. Die §§ 37 bis 40 werden aufgehoben.

4. In § 41 Satz 1 werden die Worte „§§ 36 bis 40" durch „§ 36" ersetzt."'

§ 57

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Wohnbeihilfe (§ 1) wird in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden, für welche die Mietpreise nach §§ 15, 16, 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind, vom Zeitpunkt der Mietpreisfreigabe an gewährt. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so wird Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz auch in den Gemeinden des Landkreises gewährt, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Solange nach den Sät-

zen 1 oder 2 Wohnbeihilfe (§ 1) noch nicht gewährt wird, sind die in § 46 bezeichneten Vorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

§ 58

Inkrafttreten

Die §§ 42 und 43 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten in einem Land an dem gleichen Tage in Kraft, an dem die Verordnung nach § 43 in diesem Lande in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Verkündung dieses Gesetzes. Ist das Erste Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . .) bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in Kraft getreten, so tritt dieses Gesetz mit Ausnahme seiner §§ 42 und 43 erst gleichzeitig mit dem Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften in Kraft.